

Allgemeinverfügung des Arbeitsinspektorates (Publiziert im Amtsblatt Nr. 45/2008 vom 07.11.2008)

Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) Bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen in Verkaufsgeschäften

Nachdem am 17. April 2008 die Referendumsfrist für die vom Parlament im Dezember 2007 beschlossene Ergänzung des Arbeitsgesetzes (Artikel 19 Absatz 6 ArG) unbenutzt abgelaufen ist, wurde die neue Bestimmung auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die Weisung des SECO vom 18. März 2004, welche die Voraussetzungen für die Sonntagsverkäufe in der Adventszeit festlegt, hinfällig und deshalb aufgehoben.

Artikel 19 Absatz 6 ArG lautet folgendermassen:

«Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.»

Der neue Artikel gibt den Kantonen die Möglichkeit, höchstens vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden können; die Kantone sind somit frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Zudem gilt unverändert der Vorbehalt kantonaler oder kommunaler Polizeivorschriften über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Betrieben, die dem Detailverkauf dienen (Artikel 71 Bst. c ArG). Die neue ArG-Bestimmung kann deshalb nur zum Tragen kommen, wenn die entsprechenden Ladenöffnungsvorschriften die Öffnung der Verkaufsgeschäfte zulassen.

Der Kanton Thurgau macht nach Anhörung der Sozialpartner und des Verbandes Thurgauer Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch. Gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und § 2 der Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 16. Januar 1984 (RB 822.11)

verfügt das Arbeitsinspektorat:

An den 4 Sonntagen vor dem 24. Dezember dürfen in Verkaufsgeschäften die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bewilligungsfrei beschäftigt werden.

Für eine Ladenöffnung an einem anderen als den genannten 4 Sonntagen ist rechtzeitig beim Arbeitsinspektorat ein Gesuch für Sonntagsarbeit einzureichen. In diesem Gesuch ist das dringende Bedürfnis für Sonntagsarbeit nachzuweisen.

Diese Verfügung wird ausschliesslich gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 ArG erteilt. Die 4 Sonntage können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes (z.B. Bestimmungen betreffend Lohnzuschlag 50%, Ersatzruhe, 6-Tage-Regelung) sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

Vorbehalten bleibt insbesondere die Bewilligung der zuständigen Gemeinde gemäss § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (RB 554.11).

Diese Verfügung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Vereinbarungen abzuweichen, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstiger sind.

Diese Regelung tritt per sofort in Kraft.

Gegen diese Verfügung kann *innert 30 Tagen* ab Veröffentlichung im Amtsblatt beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Schlossmühlestr. 9, 8510 Frauenfeld, Beschwerde erhoben werden. Die unterzeichnete Beschwerde ist im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung einzureichen. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel aufführen.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Frauenfeld, 7.November 2008

Arbeitsinspektorat des Kantons Thurgau
Guido Fischer, Leiter